

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

ersch. wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags, Samstags mit dem wöchentlichen Freibellagen, Sonntagsblatt und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzelle.

Donnerstag, den 26. April 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 24. April 1917.

Werden rein dienstliche Schreiben unter persönlicher Adresse (mit Namen) hier her-
Im Falle meiner Abwesenheit werden Briefe von meinem Vertreter nicht geöffnet, unliebsame Verzögerungen eintreten
Es empfiehlt sich daher, dienstliche Briefe nur mit der Adresse: „An den Herrn oder „An das königliche Landratsamt“

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Feldbesetzung und Erntearbeiten an Sonn- und Feiertagen.

Ministerieller Anordnung sind für die Dauer des Krieges alle gesetzlichen Sonntage für die landwirtschaftliche Bestellung der Erntearbeiten freigegeben. Einer bezugsfähigen Erlaubnis, wie sie in der Polizeiverordnung vom 12. März 1916 vorgesehen ist, bedarf es also nicht mehr; wenig findet der Schlussatz dieses Paragraphen, wonach die Erlaubnis oder Arbeitzeit außerhalb des Hauptgottesdienstes zu sein sei; auch während des Hauptgottesdienstes darf gearbeitet werden, ohne daß es besonderer Erlaubnis bedarf.
Es lege der landwirtschaftlichen Bevölkerung an das Herz, soweit es die Witterung zuläßt, im vaterländischen Interesse an den Sonn- und Feiertagen die landwirtschaftlichen Arbeiten zu bewerkstelligen.

Uffingen, den 20. April 1917.
Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 20. April 1917

Die Herrn Bürgermeister des Kreises ersuche ich zu achten zu wollen, daß die an die Kreis-
hier abzuliefernde Butter in Stücken zu 1 Pfund und $\frac{1}{2}$ Pfund abgegeben

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 20. März 1917.

Die Herren Schiedsmannsbürgermeister Rönstadt sind 1. Herr Raut baselbst als Schiedsmann und Herr Karl Provenius ebenda als Schiedsmann beauftragt auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und seitens des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Wiesbaden bestätigt worden.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 19. April 1917.

Dem Gehöft des Bergmanns Wilhelm zu Blesbach ist die Maul- und Fußseuche amtlich festgestellt worden und über das Gehöft die Sperre verhängt worden.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 24. April 1917.

Im Oberlahnkreise ist die Maul- und Klauen-
seuche in nachstehenden Gehöften festgestellt worden:
Jakob Jaid-Billmar, Jakob Anton Dill-Billmar, Josef Grimm Bwe-Billmar, Johann Ep-
kein Bwe-Billmar, Jakob Höbler IV.-Billmar und Heinrich Kramer-Runkel.

Der königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Uffingen, den 24. April 1917.

Im Obertaunuskreise ist die Maul- und Klauen-
seuche in der Gemeinde Niederhöchstadt wieder
erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.
Der königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Knochen dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Dünger- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschläuche (Hornzapfen) sowie die Füße von Rindern und Pferden.

§ 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Knochen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, zu regeln.

§ 3

Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern:

1. Öle und Fette sowie Öl- und Fettsäuren jeder Art, die aus Knochen durch technische Verarbeitung gewonnen sind;
2. alle durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und Klärschlammfette;
3. alle in Abdeckereien, Kadaververwertungsanstalten sowie Anstalten zur Verarbeitung von beanstandetem Fleische anfallenden Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;

4. alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öl- und Fettsäuren sowie alle Öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;

5. Wollfett und Tran, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung;

6. alle durch Pressung gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;

7. Öl-, Fett-, Öl- oder fettsäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Bleichmassen;

8. alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konserven, Würste sowie sonstigen Fleisch- und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen.

In gleicher Weise sind die aus Knochen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann die Ablieferungspflicht auf andere fetthaltige Stoffe ausdehnen.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 4

Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Wagon Verladung nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett	350 Mk.
bei Speisefleischfett	375 Mk.
bei rohem Klauenöl	400 Mk.
bei Abdeckereifett	320 Mk.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 5

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6

Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Eingekerkung

der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zu-
widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

§ 7

Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917
in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekannt-
machung über den Verkehr mit Knochen, Rinder-
füßen und Hornschlächten vom 13. April 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 276), der Bekanntmachung
über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verord-
nung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der
Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen
usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
1128), der Bekanntmachungen zur Ergänzung der
Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften
der Verordnung über den Verkehr mit Knochen
usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
1129) und vom 17. November 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1283). Der Reichskanzler bestimmt
den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über
den Verkehr mit Terpentinöl und Riensöl vom 17.
Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird
bestimmt:

§ 1

Wer mit Beginn des 26. Februar 1917
Terpentinöl oder Riensöl jeder Art in Gewahrsam
hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach
Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher
Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigen-
tums und des Lagerungsorts und unter Beifügung
einer versiegelten Probe dem Kriegsausschusse
für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m.
b. S. in Berlin, durch eingeschriebenen Brief bis
zum 5. März 1917 anzuzeigen.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 5 Kilogramm
nicht übersteigen,
2. für Vorräte, die im Eigentume der Heeres-
verwaltungen oder der Marineverwaltung
stehen.

Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar
1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger
anzuzeigen.

Wer Terpentinöl oder Riensöl jeder Art gewinnt,
hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat ange-
fallene Menge bis zum 10. jedes Monats anzu-
zeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen
sind.

§ 2

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach
Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware
übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach
Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein,
oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Ware
nicht übernimmt, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.
Erklärt der Kriegsausschuss, die angebotene Ware
übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen
in versandfesten Behältnissen an die von ihm auf-
gegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss
über in dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahme-
erklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des
Gewahrsams zugeht.

§ 3

Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Riensöl
jeder Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang
der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für
pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b.
S. in Berlin, unter Angabe der Menge, der
Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des
Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die
Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung
gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur
Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung
berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte
nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Emp-
fänger.

§ 4

Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Riensöl
jeder Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuss
zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der
Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln,
in handelsüblicher Weise zu versichern und auf
Abwurf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen

des Kriegsausschusses an einem von diesem zu be-
stimmenden Orte zur Befichtigung zu stellen oder
Proben einzuliefern.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach
Empfang der Anzeige oder nach der Befichtigung
oder nach Empfang der Probe zu erklären, ob er
die Stoffe übernimmt.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss
über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ueber-
nahmeerklärung dem Einführenden oder dem In-
haber des Gewahrsams zugeht.

§ 5

Der Kriegsausschuss setzt für die von ihm
übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegs-
ausschuss angebotenen Preise nicht einverstanden,
so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den
Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung er-
folgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere
Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die
baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.
Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die end-
gültige Festsetzung des Preises zu liefern, der
Kriegsausschuss vorläufig den von ihm festgesetzten
Preis zu zahlen.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage
nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt
die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung
der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsaus-
schusse zugeht.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen An-
zeigen nicht rechtzeitig erstattet, oder wer
wissentlich falsche oder unvollständige An-
gaben macht;
2. wer entgegen den Bestimmungen des §
2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 der Ver-
pflichtung zur Verladung und Lieferung
nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare
Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

§ 8

Die Bestimmungen treten am 20. Februar
1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 23. April.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Loos und der Bahn Arras--Cambrai
bakterte gestern der Artilleriekampf an.

Nordwestlich von Sens drangen englische Stoß-
truppen in 500 Meter Breite in unseren vordersten
Graben; sie wurden durch Gegenstoß zurückgeworfen.
Auch nichts blieb das Feuer stark; heute früh
haben nach Trommelfeuer in breiter Front die
Infanteriekämpfe begonnen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Vormittags war nur nördöstlich vom Soissons
die Feuerartillerie gesteigert.

Vom Nachmittag an bekämpften sich längs der
Aisne und in der Champagne die Artillerien wieder
mit zunehmender Heftigkeit.

Handgranatkämpfe spielten sich auf dem Chemin
des Dames-Rücken ab; ein starker französischer
Angriff nordwestlich von La Bille-aux-Bois brach
verlustreich zusammen.

Zwischen Prosnès und Suippes-Niederung
brachten Vorstöße dem Feind keinerlei Vorteil.

Wir machten am Hochberg, südöstlich von
Moronvilliers und durch Eindringen in die franzö-
sische Stellung südlich von Ste. Marie-a-Py über
50 Gefangene.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Neues.

Unser Flieger schossen vier feindliche Fesselballons
in Brand und brachten in Luftkämpfen 11 Flug-
zeuge zum Absturz.

Rittmeister Freiherr v. Ritzhosen blieb zum

46. Male, Leutnant Wolff zum 20. Mal.
Die Jagdstaffel des Rittmeisters Freiherrn
hofen hat bis gestern 100 feindliche Flug-
geschiffe.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Mehrfach lag lebhaftes Feuer der russi-
schen Artillerie auf unseren Linien. Es wurde
wider.

Bombenabwurf russischer Flieger bei
durch Luftangriff auf Molodczno und
westlich bzw. südwestlich von Minsk.

Mazedonischen Front:

Am Ostufer des Vardar und südlich
Dojran-See heftiges Artilleriefeuer, das
Dojran-See ein englischer Angriff folgte.
von den bulgarischen Truppen abgewiesen.
unserer Fliegergeschwader griff aus der
Kampf ein.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 23. April.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Schlachtfeld von Arras
auf französischem Boden stehende britische
gestern den zweiten großen Stoß, um die
Linien zu durchbrechen.

Seit Tagen schleuderten schwere und
Batterien Massen von Geschossen jeder
unsere Stellungen. Am 23. April früh
schwoh der Artilleriekampf zum stärksten
feuer an. Bald darauf brachen hinter
wand her auf dreißig Kilometer Front
englischen Sturmtruppen, vielfach von Pan-
zern geführt, zum Angriff vor. Un-
schlingungsfeuer empfing sie und zwang sie
zum verlustreichen Zurückweichen. An
Stellen mochte der Kampf erbittert hin-
wo der Feind Boden gewonnen hatte, war
todesmutige, angriffsfreudige Infanterie
kräftigstem Gegenstoß zurück. Die westlich-
ste von Sens, Avion, Dopy, Gavrelle,
und Guémappes waren Brennpunkte des
Kampfes, ihre Namen nennen Heldentaten
Regimenter aus fast allen deutschen Gauen
Meer und Alpen.

Nach dem Scheitern des ersten großen
Leichenfeld vor unseren Linien mit
Bucht auf beiden Scarpe-Ufern gegen
weiterer großer Angriff mit neuen
Auch seine Kraft brach sich am Helmen
Infanterie, teils im Feuer, teils im Nahkampf
unter der vernichtenden Wirkung unserer
Nur an der Straße Arras--Cambrai grän-
Feind um wenige hundert Meter Raum
Lammer von Guémappes sind ihm geblieben.
Wie an der Aisne und in der Champagne
Champagne schon, ist hier bei Arras der
Durchbruchversuch unter ungeheuren
gescheitert.

Englands Nacht erlitt durch die
deutscher Führung und den jähren Sieg
unserer braven Truppen eine schwere
Niederlage!

Die Armee sieht voll Zuversicht neuen
entgegen.

An den Erfolgen der letzten Schlacht
seinen besonderen Anteil jeder deutsche
Frau, Bauer oder Arbeiter, der sich in der
des Vaterlandes stellt, seine Kräfte einsetzt
Versorgung des Heeres.

Der deutsche Mann an der Front
ein jeder daheim seine Schuldigkeit tut und
schafft, um ihm draußen in der Schreck-
Kampfes auf Leben und Tod, um Sein oder
sein beizustehen!

Bei den anderen Armeen der Welt
auf den übrigen Kriegsschauplätzen keine
Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Der dreifache Sieg in den Schlachten
auf französischem Boden entbrannt sind, die
werfung der Hauptmacht des französischen
heeres an der Aisne und in der Champagne
die Zerstörung der gewaltigen Stützwerke
die nun im zweiten großen Anprall von

gegen unsere Vinten bei Arras
worden sind, dieser höchste Triumph
in entscheidenden Stunden ist ein
gesamtes deutsches Volk, ein un-
vergesslicher Tag für die rastlose, treue Arbeit der
Nation. Jeder Mann, jede Frau, jeder
Arbeiter — die Millionen all der
Front entfangungsvollen, oft unschein-
baren, die alle haben Teil an
dem, der in dem Tagesbericht vom 24.
ganzen deutschen Volk verkündet worden
hätte uns in diesen furchtbaren Tagen
Mut und die vollkommenste Tapfer-
keit herbeigeführt, hätte das Volk der
Millionen von Granaten, die un-
erschütterliche und Gewehre, die ganze un-
erschütterliche Ringe von Kriegsmaterial aller Art
bereitschaftig bereitgestellt? Was wäre aus
den arbeitenden Volk geworden,
wenn unermüdlicher Fleiß die Nahrung be-
reitete, unendlich reich, unendlich vielge-
füllt, in wunderbar einheitlichem Gang.
Ein unendlich reich, unendlich vielge-
füllt, in wunderbar einheitlichem Gang.
Ein unendlich reich, unendlich vielge-
füllt, in wunderbar einheitlichem Gang.

Der deutsche Mann an der Front weiß,
daß ein jeder daheim seine Schuldigkeit tut
und rastlos schafft, um ihn draußen in der
Schwere des Kampfes auf Leben und Tod,
sein oder Nichtsein beizustehen.
Draußen haben für uns das Höchste getan,
ihnen die Treue gehalten! Schafft
Nahrung — kennt nur das einzige
einzigen Gedanken: Wie kann ich, hier
an der Front, die Arbeit leisten, sie verdoppeln
und verdreifachen, die Arbeit, die mich des höchsten
Preises wert macht, das am 24. April aus schwerster
in die Heimat gerufen worden ist?

Land- und provinzielle Nachrichten.

Uffenheim, 23. April. Landsturmmann
Bild von hier erhielt das „Eiserne Kreuz“.
Druckergehilfe Karl Hengel (in einem
Regiment) wurde zum Gefreiten befördert
und dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Uffenheim, 25. April. Theater. Am
Donnerstag, den 29. d. Mts., veranstalteten Mitglieder
des „Neuen Bühnen“ im Saalbau
hier selbst einen Theater-Abend. Zur
Eröffnung gelangt das bewährte historische Lust-
spiel „Die Anna-Bise“ oder „Des alten Dessauer
Leben“. Das Stück, welches Szenen von
höchster Wirkung enthält, darf mit Recht zu
den besten Klassikern gezählt werden. Die
Darstellung, wie uns berichtet wird, in Händen
des Darstellers, sodaß für einen künstlerischen
Erfolg gebürgt wird. Es wäre wünschenswert,
wenn dieser Theater-Aufführung allgemeines In-
teresse entgegengebracht würde. — Für die Jugend
am Sonntag 4 Uhr das reizende und lehr-
reiche Märchen „Büchermäulchen und Wahrheits-
männchen“ gespielt. (Näheres besagen Anzeigen
und Plakate.)

Das stellv. Generalkommando weist darauf
hin, daß in den Lazaretten eine Anzahl Ge-
sundheitskinder, die mit Vorteil bei den bevor-
stehenden Frühjahrsbestellungen verwendet werden
können, bedarf hierzu lediglich eines Antrags
an die Landratsämter an die Reserve-Lazarette.
Näheres haben ihre diesbezüglichen Anträge durch
den Bürgermeister an die Landratsämter einzu-
reichen.

Quindstadt, 23. April. Mit dem „Ei-
sernen Kreuz“ wurden ausgezeichnet: Krankenträger
Pfeiffer, Pionier Gefr. Wilh. Friß und
Unteroffizier Emil Wid.

Bad Homburg, 24. April. Ein nicht
weniger toller Stifter hat dem Kaiser eine
Park zur Verfügung gestellt, um damit
den Krone gebührend, reizvollen und unmittel-
bar der Stadt gelegenen Park „Kleines Lannen-
wäldchen“ ein Erholungsheim für weibliche Ange-

hörige von Offizieren der deutschen Armee und
Marine zu errichten. In Würdigung des großen
sozialen Wertes, das damit gegeben wird, hat der
Kaiser das Geschenk angenommen, nachdem die
ausländigen Ministerien den Verkauf dieses Kron-
gutes genehmigt haben.

— **Bad Homburg, 24. April.** Dem
Dekan und Oberpfarrer Holzhausen wurde das
Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

— **Höchst a. M., 24. April.** Der Bezirks-
synodalpräsident, Dekan Schmitt Höchst, wurde durch
die Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe
ausgezeichnet.

— **Aus Nassau, 24. April.** Die Schweine-
züchter des diesseitigen Bezirks werden auf eine in
Aussicht stehende Verwertungsmöglichkeit für ihre
Ferkel hingewiesen, denn die Seeresverwaltung be-
absichtigt, in Bälde 50 bis 75 000 Ferkel im Ge-
wicht von je 35 Kilo und mehr aufzukaufen und
von Ende April d. Js. ab in Herden von 100
bis 150 Stück in die Staatsforsten einzutreiben.
Für den Bezirk des 18. Armee-Korps kommen etwa
2000 Stück in Betracht.

Verwertung der Trockenanlagen für die menschliche Ernährung.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschafts-
ministeriums.

Schon in dem Rundschreiben vom 20. Dezember
1915 über die Verwertung von Kraftfutter im eigenen
Betriebe sind die Landwirte aufgefordert worden,
möglichst viele Trockenanlagen aufzustellen, um
die in der eignen Wirtschaft während des Sommers
verfügbaren Mengen von grünen Pflanzenteilen,
Wurzeln und Knollen in haltbare Form überzuführen
und so die Futterbestände für den Winter zu ver-
mehren. Mit Befriedigung kann festgestellt werden,
daß im Laufe des Krieges zahlreiche Trockenanlagen
eingerrichtet und die bereits bestehenden nach Mög-
lichkeit ausgenutzt worden sind. Wenn auch die
durch den Krieg herbeigeführte Materialknappheit
bei der Verfolgung dieser Bestrebungen vielfach
hemmend gewirkt und wenn die durch den langen
kalten Frost der letzten Monate bedingte Rohlen-
knappheit mancherorts Störungen der Betriebe
hat, so ist doch auf diesem Gebiet eine namhafte
Gesamtleistung zu verzeichnen.

Es liegt nahe, die einmal bestehenden Trocken-
anlagen auch zur Unterstützung der menschlichen
Ernährung heranzuziehen. Gerade die im frühen
Sommer, also in der kritischsten Zeit des ganzen
Wirtschaftsjahres anfallenden jungen Pflanzenteile
zeichnen sich durch reichen Eiweißgehalt und hohe
Verdaulichkeit aus. Wenn also von diesem Material
erhebliche Mengen getrocknet und gemahlen werden,
so dürfte das so anfallende grüne Pflanzenmehl
einen wertvollen Beitrag zu den Nahrungsbeständen
liefern.

Schon das eigentliche Gemüse fällt in einzelnen
Monaten so reichlich an, daß seine Verteilung und
Verwendung im frischen Zustand auf Schwierig-
keiten stößt. Durch Trocknung wird es in Dauer-
ware übergeführt und vor dem Verderben und
der Vergeudung geschützt. Das gemahlene Trocken-
gemüse hat bei allen Versuchen außerordentlich
günstige Ergebnisse bezüglich der Verdaulichkeit und
Belohnlichkeit geliefert. Es sei hier u. a. auf
die Resultate hingewiesen, die der Chefarzt des
Krankenhaus Prof. Dr. von Bergmann in
Riel mit der Verabreichung feingemahlener Trocken-
gemüses an Typhuskranken gemacht hat.

Aber auch andere junge grüne Pflanzenteile
die sonst nicht für die menschliche Ernährung her-
angezogen wurden, haben sich als durchaus brauch-
bar erwiesen. In dem Rundschreiben vom 24.
Februar 1917 wurde auf die günstigen Erfahrungen
hingewiesen, die mit der Verwendung von Heberich-
pflanzen in jugendlichem Stadium vor Eintritt
der Blüte gemacht wurden. Das Unkraut zeigte
sich dem Grünkohl bezüglich des Geschmacks und
der Verdaulichkeit überlegen. Gerade der Heberich
fällt aber im Vorfrühling in unseren Sommer-
halmsfruchtschlägen in so großen Mengen an, daß
an Rohmaterial für die in Frage stehende Fabrikation
kein Mangel besteht. Bekannt ist auch, daß z. B. die
Blätter junger Brennesseln als Gemüse sich ver-
wenden lassen, und noch viele andere Materialien
haben sich als brauchbar erwiesen. Auf die Mög-
lichkeit der Verwertung des beim Verziehen der
Futter- und Zuckerrüben und beim Verblühen der

Raps- und Rübsenbestände anfallenden Pflanzen-
materials wurde schon aus anderem Anlaß hinge-
wiesen. Zu der Verwendung des jungen Aufwuchses
von Riee und Luzerne für Gemüsezwecke hat Haber-
landt-Dahlem in der Zeitschrift „Die Naturwissen-
schaften“ vom 30. Juli 1916, Heft 26, wertvolle
Beiträge geliefert. Semmler ist der Meinung,
daß auch der ganz junge Aufwuchs gesunder Wiesen
für diesen Zweck wohl Verwendung finden kann.
Zu bemerken ist hierbei, daß durch die feine Mahlung
des Materials die etwa beim Genuß abtönd ein-
wirkende Struktur und daß durch die Art der Zu-
bereitung auch alle Bedenken in geschmacklicher Be-
ziehung sich beseitigen lassen.

Nach alledem erscheint es angezeigt, daß sich
die Besitzer von geeigneten Trockenanlagen in den
ersten Sommermonaten, etwa vom Mai ab, in
denen es an anderem Material zur Trocknung
fehlen dürfte, der Trocknung und Mahlung grüner
Pflanzenteile zuwenden und bezüglich der Brauch-
barkeit der verschiedenen Materialien weitere Ver-
suche anstellen. Besonders wichtig erscheint es
dabei, alle etwa gemachten neuen Erfahrungen recht-
zeitig bekannt zu geben. Die Rohmaterialstelle des
Landwirtschaftsministeriums ist jederzeit bereit, der-
artige Mitteilungen entgegenzunehmen und sie un-
verzüglich den in Betracht kommenden Interessenten
bekannt zu geben.

Berlin, den 11. April 1917.

Bermischte Nachrichten.

— **Niedererlenbach, 23. April.** Beim
Pflügen seines Acker machte ein hiesiger Landwirt
einen schönen Fund. Er fand dabei einen schönen
Schinken in Rindablage eingepackt. Der Schinken
war im letzten Herbst einer Witwe dahier gestohlen
worden. Der Dieb hatte die Hausfuchung befürchtet
und glaubte ihn so sicherer.

— **Röln, 23. April.** Das Forsthaus Dahn-
wald bei Röln ist abgebrannt. Die beiden Kinder
des Försters Adam Münch im Alter von acht
und fünf Jahren sind in den Flammen umge-
kommen. Die Mutter war, als das Feuer ausbrach
von Hause abwesend, der Vater steht im Felde.

— **Berlin, 24. April.** Der bekannte Lust-
spiel-dichter, Theatermann und Feuilletonist Dr.
Dietrich Blumenthal ist heute im Alter von 65
Jahren gestorben.

Anzeigen.

Bezugscheine

für Web-, Wirk- u. Strick-
waren
vorrätig in
R. Wagners Buchdruckerei.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen,
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

— Preis 20 Pfg. —
Kreishlatt-Druckerei Usingen.

Tonwaschmittel „ALSIT“

wieder eingetroffen.
Dr. A. Lötze.

Verzinkte Waschkessel

50—500 Liter und

Herdschiffe

verschiedener Größen zu Fabrikpreisen

Sabel & Scheurer

G. m. b. H.

Obernüßel bei Frankfurt am Main.

2)

Bekanntmachung

Vom Bevollmächtigten des Reichsanwalters sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeugerhöchstpreis: für die 1/2 Dose	Kleinhandels- höchstpreis: für die 1/2 Dose
Karotten:		
extra kleine	1.—	1.25
kleine	— 80	1.—
junge	— 68	— 88
geschnittene	— 64	— 82
Weißkohl	— 61	— 78
Roskohl u. Wirsingkohl	— 75	— 95
Braunkohl	— 62	— 80
Roskohl	1.25	1.55
Blumenkohl	1.35	1.65
Rohrabi	— 70	— 90
Rohrabi, ganze Köpfe	— 90	1.13
Sellerie	— 95	1.20
Spinat	— 71	— 90
Steinpilze	1.72	2.—
Siedrüben	— 62	— 80
Pfifferlinge	1.20	1.60

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Erzeugerhöchstpreise:

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pf. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pf.,

die 1 1/2 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 1 Pf.,

die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 3 Pf.,

die 2 3/4 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 5 Pf.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pf. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pf.,

die 1 1/2 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 2 Pf.,

die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 5 Pf.,

die 2 3/4 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 8 Pf.

b. Kleinhandelshöchstpreise:

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 50 Pf. beträgt, 12 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 60 Pf. beträgt, 15 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 70 Pf. beträgt, 17 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 80 Pf. beträgt, 20 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 90 Pf. beträgt, 22 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 1.— Mk. beträgt, 25 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 1.35 Mk. beträgt, 28 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 1.70 Mk. beträgt, 35 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 2.10 Mk. beträgt, 40 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 2.50 Mk. beträgt, 45 Pf.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 3.— Mk. beträgt, 50 Pf.

Bei den Dosen über 3.— Mk. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pf. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Fasböhnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vorbrude hierfür können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung
(gez.) Dr. Ranter.

Empfehle:

Geleefisch

Mittagsfisch

Fischklöße

Fischreis

wegen vorgeräucherter Jahreszeit unter Einkaufspreis.

Carl Heller.

Tüchtiger, ehrlicher Arbeiter f. d. Landwirtschaft, ebenso tücht., ehrl. Mädchen, das gut melken kann, bei hohem Lohn gesucht. Off. unter 234 bef. der Krabl.-Verlag. (*)

Junger, wachsender, glatthaariger Binscherhund, geflügelstark, zu kaufen gesucht.

L. Herdt, Ufingen.

Derjenige, welcher am Dienstag Nachmittag ein Stück Gitterdraht von meinem Garten mitnahm, wird hiermit aufgefordert, dasselbe wieder an Ort und Stelle zurückzubringen, da der Täter beobachtet und erkannt wurde.

Johanna Rosenkrantz.

Für sofortigen Eintritt nach Wert
Frankfurt a. M.

2 Bollgatterfänger

2 Kreisfänger

1 Schlosser

15 Plagarbeiter

gesucht.

Hugo Forchheimer,

Holzgroßhandlung,

Frankfurt a. M.

Bruteier

von rein. Raff. Legehühnern Reis vorrätig.

Zufuhrstation Wälmühle

bei Ufingen.

Ehrliches, fleißiges Mädchen

gegen guten Lohn sofort gesucht

2)

Lochmühle.

Salz

eingetroffen

Peter Vermbach.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Wegen der Ausfaat von Getreide Tauben von heute ab bis zum 20. April den Schlägen einzuhalten.

Gleichzeitig bringe ich in Erinnerung, freie Umherlaufen von Hausgänsen Grundstücke nach § 1 der Polizeiverordnung vom 10. 7. 1897 verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.
Usingen, den 20. April 1917.

Die Polizeiverordnung

Kriegerverein Usingen

Einladung

zur

Generalversammlung

Donnerstag, den 26. April,

Uhr im Vereinslokal:

1. Erstattung des Jahresberichtes.

2. Ablage der Rechnung für 1916.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende

Saatgerste

ist eingetroffen.

Siegm. Liliens

Mehrere Sorten

Kleesamen

sind unterwegs und treffen in den nächsten Tagen ein.

Bestellungen erbittet

Siegm. Liliens

Neue oder noch gut erhaltene

Hobelbank

zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe nimmt entgegen

*) Lehrer Ott, Heingen

la Saathaf

offeriert Siegm. Liliens

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Usingen mal gebührenfrei aufgenommen. Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landwirtschaftlichen Angebote berechnen wir zu dem üblichen Satzpreise. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Junges, schönes Zuchtstier zu verkaufen. Karl Bitter, Usingen

Ein 6 Monate oder 3 Monate altes Zuchtstier zu verkaufen. Chr. Grimm, Usingen

Ein 4 oder 8 Monate altes Stier zu verkaufen. Wilh. Bach, Heingen

Simmenthaler Fackelhuhn mit 12 Monaten alt, gleichfarbig (braun mit schwarzen Punkten) zu verkaufen. Joh. Karl Saltend, Usingen

Schwere Simmentaler Fackelhühner mit 12 Monaten alt, gleichfarbig (braun mit schwarzen Punkten) zu verkaufen. Karl Lannhardt, Heingen

Zwei Rinder zu verkaufen. Jakob Heid, Usingen